

## **Finanzordnung des Sportverein Einheit Bräunsdorf e.V.**

geändert am 08.November 2019

### **§ 1 Grundsatz**

1. Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen das Finanzwesen des SV Einheit Bräunsdorf e.V.
2. Der SV Einheit Bräunsdorf e.V. ist nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
3. Für den Sportverein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen eines ordentlich bilanzierten Haushaltsplanes.
5. Zur Erfüllung ist ein jährlicher Haushaltsplan zu erstellen.

### **§ 2 Schatzmeisterin**

1. Die Schatzmeisterin ist für den gesamten Geldverkehr des SV Einheit Bräunsdorf e.V. zuständig. Sie ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen der Bilanzierung angepassten Führungen der Kassenbücher verantwortlich. Die Schatzmeisterin hat die Einhaltung der Finanzordnung zu überwachen und haftet für den gebuchten Kassenbestand der Vereinskasse. Für den Kassenbestand der Nebenkassen haftet der jeweilige Kassenführer. Am Jahresende werden die Bestände der Nebenkassen der Hauptkasse zugeführt.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Alle Buchungen sind von der Schatzmeisterin auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen, für die sachliche Richtigkeit zeichnet der jeweilige berechnete Einreicher/Auftraggeber. Ohne Anweisung der Schatzmeisterin oder seines bestellten Vertreters des Vorstandes darf keine Zahlung aus dem Sportverein e.V.-Vermögen geleistet werden.
3. Die Schatzmeisterin hat gegen Beschlüsse und eingegangene Verpflichtungen, die – gegen die finanzielle Bestimmung der Satzung und Finanzordnung verstoßen – nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder den genehmigten Haushaltsplan überschreiten Einspruch zu erheben. Der erhobene Einspruch hat bis zur erneuten Beschlussfassung des Vorstandes aufschiebende Wirkung.
4. Die Schatzmeisterin hat den Jahresabschluss vorzubereiten. Danach ist vom Vorstand auf dieser Grundlage ein Haushaltsentwurf zu erstellen.

### **§ 3 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden gemäß § 6 der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit der Einblick in die Konten und EDV-Dateien zu gewähren.
3. Die Kasse ist einmal jährlich mit Erstellung eines Prüfberichtes zu prüfen. Die Prüfung ist dem Schatzmeister vorher anzuzeigen. Der Prüfbericht ist der Schatzmeisterin und dem Vorstand vorher vorzulegen.
4. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge, sowie der Belege in Verbindung mit den dazugehörigen Beschlüssen der Organe.
5. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Alle Beanstandungen sind in schriftlicher Form festzuhalten. Diese sind auf der Mitgliederversammlung vom Schatzmeister und dem Vorstand zu beantworten.

#### **§ 4 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist ein Haushaltsplan vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern zu erarbeiten.
2. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Einzelhaushalt des Vorstandes und den Einzelhaushalten der Abteilungen.
3. Die Schatzmeisterin hat jeweils bis zum 30.09. jeden Jahres eine zeitnahe Übersicht über die Entwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.
4. Die Einzelhaushaltspläne sind bis zum 10.12. des vorhergehenden Jahres aufzustellen und beim Vorstand einzureichen.
5. Die Einzelhaushalte der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

#### **§ 5 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Verbindlichkeiten und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Der Jahresabschluss ist nach der Kassenprüfung im Januar eines jeden Jahres zu erstellen.

#### **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Konten des SV Einheit Bräunsdorf e.V. bei der Sparkasse Mittelsachsen

Vereinskonto:

IBAN: DE 82 8705 2000 3326 0001 96 und dem

Leichtathletikunterkonto:

IBAN: DE 19 8705 2000 3326 0003 74 vorwiegend bargeldlos vollzogen. Barzahlungen sind die Ausnahme.

2. Der Zahlungsverkehr wird über die Abteilungen und der Schatzmeisterin abgewickelt.

3. Die Kontoverfügung des Vereinskontos des SV Einheit Bräunsdorf e.V. wird wie folgt geregelt:

– der Vorstandsvorsitzende, der Stellv.Vorsitzende und die Schatzmeisterin des Vereins sind unterschriftsberechtigt.

– jeweils zwei Unterschriften der oben genannten Vertreter des Vorstandes sind unbedingt notwendig, Auszahlungen zu tätigen.

Die Kontoverfügung des Leichtathletikkontos des SV Einheit Bräunsdorf e.V. wird wie folgt geregelt:

Nach Beschluss des Vorstandes sind 3 Mitglieder der Abteilung Leichtathletik für sich einzeln unterschriftsberechtigt.

4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Zahlungsbeleg vorhanden sein. Der Beleg muss enthalten:

Betrag, Datum, Verwendungszweck, Sportabteilung für welche die Ausgabe oder Einnahme bestimmt ist sowie eine Unterschrift.

5. Wegen des zu erstellenden Jahresabschlusses sind alle Auslagen und Vorschüsse bis spätestens 20. Dezember jeden Jahres bei der Schatzmeisterin abzurechnen.

## **§ 7 Verpflichtungsermächtigung**

1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

2. Das Eingehen von Verbindlichkeiten namens für Rechnungen des SV Einheit Bräunsdorf e.V. wird im Rahmen des Haushaltsplanes und der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis wie folgt eingeschränkt:

a) Einzelschuldverhältnisse:

– die Schatzmeisterin bis zu 200,- €

– der Vorstandsvorsitzende bis zu 500,- €

(Bei Ausgaben für eine einzelne Abteilung ist die Zustimmung des Abteilungsleiters zusätzlich erforderlich.)

b) Dauerschuldverhältnisse:

– Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen ist nur durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

## **§ 10 Spenden**

1. Spenden, für die eine Spendenbescheinigung gewünscht wird, sind unter Angabe der Zweckbestimmung über die Vereinskasse an den SV Einheit Bräunsdorf e.V. zu zahlen.

2. Spendenbescheinigungen sind unter Verwendung von Formularvorlagen des Bundesministeriums der Finanzen durch den Schatzmeister auszustellen und durch den Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 11 Offene Fragen**

Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht oder nur unzureichend geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde einstimmig beschlossen und tritt gemäß Beschluss des Vorstandes ab sofort in Kraft.

Mathias Reuther  
Vorstandsvorsitzender

Steffi Glöckner  
Schatzmeisterin

Bräunsdorf, 08.November 2019